



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

07. Oktober 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

404

bei Antwort bitte angeben

per E-Mail

Telefax 0211 8618-54444

Teresa.vanderMeulen@mhkgb.

nrw.de

Bescheid Stattgabe mit Kostenentscheidung (Gebührenbescheid)
IFG-Anfrage vom 17. August 2021

Sehr geehrter Herr Brockfeld,

1. Ihrem Antrag vom 17. August 2021 wird entsprochen.
2. Für diese Amtshandlung wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

Begründung:

zu 1.: Ihrem Antrag wird nach §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) entsprochen. Die begehrten Dokumente sind anliegend als Dateien beigefügt:

- Anlage 1: E-Mail Schriftverkehr
(*personenbezogene Daten von Privatpersonen wurden geschwärzt*)
- Anlage 2: Presseinformation und Presseeinladung zum WohneNRW-Tag
- Anlage 3: Steckbriefe der Projekte in Greven

Hinweis: Der WohneNRW-Tag wird vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den zuständigen

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bewilligungsbehörden (hier: Kreis Steinfurt – Wohnraumförderung) und der Wohnungswirtschaft organisiert. Die Organisation der Termine in Greven hat in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde Kreis Steinfurt stattgefunden. Dabei erfolgte die Abstimmung neben dem beigefügten Schriftverkehr (Anlage 1) auch telefonisch.

zu 2.: Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 IFG NRW i. V. m. § 1 VerwGebO IFG NRW sowie Ziffer 1.2 des Gebührentarifs. Eine einfache schriftliche Auskunft gem. Tarifstelle 1.1 des Gebührentarifs ist nicht gegeben. Mit E-Mail vom 16. September 2021 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag auf Gebührenbefreiung zu begründen und zu der beabsichtigten Festsetzung der Gebühr in Höhe von 50 Euro Stellung zu nehmen. Hiervon haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Vorliegend musste eine Antwort mit erheblichem Vorbereitungsaufwand erstellt werden. Der Gebührenrahmen liegt insoweit zwischen 10 und 500 €. Die hier festgesetzte Gebühr berechnet sich u.a. nach dem für die Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlichen Verwaltungsaufwand:

- Personaleinsatz (Referentin – Regierungsbaurätin):
 - Recherche, ob und welche Informationen vorliegen und ob diese herausgegeben werden dürfen,
 - Abstimmung zwischen den verschiedenen an der Vorbereitung des WohneNRW-Tages beteiligten Abteilungen und Organisationseinheiten sowie
 - Zusammenstellung der begehrten Dokumente mit Schwärzung personenbezogener Daten von Privatpersonen.

Bei der Bemessung der Gebühr wurde einerseits der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand wie oben ausgeführt und andererseits die Bedeutung der Amtshandlung und der (wirtschaftliche) Wert oder Nutzen dieser Amtshandlung für Sie als Gebührenschuldner berücksichtigt. Gründe für eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen (§ 2 VerwGebO IFG NRW) sind nicht erkennbar.

Die o.g. Gebühren und Auslagen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 50 Euro auf folgende Bankverbindung:

Landeshauptkasse NRW

Landesbank Hessen Thüringen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDE33

Als Verwendungszweck geben Sie bitte das folgende Kassenzeichen an:

7660000000013181

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

